

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstringen für das Haushaltsjahr 2025 .

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat die folgende, in der Sitzung am 04.08.2025 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	in Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	1.783.100			1.783.100
Aufwendungen	2.316.600	45.300		2.361.900
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.664.200			1.664.200
Auszahlungen	2.150.600	45.300		2.195.900
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	487.000	33.000		520.000
Auszahlungen	237.800	64.300		302.100
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0			
Auszahlungen	0			

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe 50.000 € übersteigt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 3 v. H. der im Stellenplan des lfd. Jahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO i. V. m. Anlage 6B VV Muster KomHVO wird in der Gemeinde Bülstringen auf 20.000 € festgesetzt. Bei Investitionen unter der genannten Wertgrenze sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gemeinde Bülstringen, den

.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

(Dienstsiegel)